

Arbeitsrecht (Nr. 366/2004)

Arbeitgeber müssen Behinderte beschäftigen – Karlsruhe bestätigt gesetzliche Verpflichtung

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) entschied:

Die gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber, eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte einzurichten, ist nicht verfassungswidrig. Dies hat das BVG in einem Beschluss bekräftigt. Auch die Ausgleichsabgabe, die die Arbeitgeber zahlen müssen, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dass die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter seit Bestehen der Ausgleichsabgabe gesunken statt gestiegen ist, sei kein Grund, an deren Verfassungsmäßigkeit zu zweifeln.

Nach dem Sozialgesetzbuch müssen Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen fünf Prozent davon mit Schwerbehinderten besetzen. Tun sie das nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe bezahlen. Sie beträgt zwischen 105 und 260 Euro. Das Geld geht in einen Ausgleichsfond, der Integrationsmaßnahmen für Schwerbehinderte finanziert, unter anderem auch die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Behinderte fördert – womit das Geld den kooperativen Arbeitgebern im Ergebnis zu Gute kommt.

Die Karlsruher Richter nahmen die Verfassungsbeschwerde eines Transportunternehmers aus Baden-Württemberg nicht zur Entscheidung an. Der Unternehmer hatte 1999 im Monatsdurchschnitt 130 Beschäftigte, darunter war aber zeitweise nur ein Schwerbehinderter. Der Kläger musste daher 12 800 Euro Ausgleichsabgabe bezahlen.

Dies hielt er für einen verfassungswidrigen und willkürlichen Eingriff in seine Berufsfreiheit. Es gebe in ganz Deutschland nicht so viele Schwerbehinderte, wie die Arbeitgeber insgesamt nach dem Gesetz eigentlich einstellen müssten. Außerdem sei die Ausgleichsabgabe mittlerweile überwiegend ein Finanzierungsinstrument und nicht ein Druckmittel, um Behinderte besser auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren: Als Finanzierungsinstrument sei sie aber als unzulässige Sonderabgabe zu bewerten. Schließlich sei sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, da die Richter das Verfahren nicht dem Europäischen Gerichtshof vorlegten: Die Abgabe sei nämlich auch europarechtlich zweifelhaft, da sie deutsche Unternehmer gegenüber ausländischen diskriminiere.

Die Richter der 3. Kammer des Ersten Senats des BVG ließen sich aber davon nicht beeindrucken: Schon 1981 hätten sie die Verfassungsmäßigkeit der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe festgestellt. Dass die Abgabe inzwischen mehr der Finanzierung diene, sei nicht klar genug begründet. Im Übrigen sei es unerheblich, dass die Beschäftigungsquote trotz Schwerbehindertengesetz (*jetzt Sozialgesetzbuch - SGB IX*) zwischen 1982 und 1999 von 5,9 auf 3,7 Prozent gesunken sei: Es reiche, wenn es „die Möglichkeit der Zweckerreichung in sich birgt“. Die Erfolglosigkeit des Gesetzes könne auch „auf der konjunkturellen Situation oder auf besondere Hemmnisse bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen, etwa dem verstärkten Kündigungsschutz oder dem zusätzlichen Urlaubsanspruch, beruhen“.

Beschluss des BVG – Datum unbekannt -

Aktenzeichen: 1 BvR 2221/03

Veröffentlicht vom BVG am 20. Oktober 2004

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 21. Oktober 2004

21.10.2004